§ 4 Zuständigkeit für die Berufsbildung in weiteren Ausbildungsberufen

Für die Angelegenheiten der Berufsbildung nach § 1 Satz 1 Nr. 1 bis 11 sind zuständig

1. in den Ausbildungsberufen
 - Fischwirt/Fischwirtin,
 - Milchwirtschaftlicher Laborant/Milchwirtschaftliche Laborantin,
 - Milchtechnologe/Milchtechnologin,
 - Pferdewirt/Pferdewirtin und
 - Tierwirt/Tierwirtin; Nr. 2 bleibt unberührt

 die Landesanstalt für Landwirtschaft,

2. in den Ausbildungsberufen Winzer/Winzerin und Tierwirt/ Tierwirtin, Fachrichtung Imkerei: die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau,

3. im Ausbildungsberuf Brenner/Brennerin: die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau,

4. im Ausbildungsberuf Revierjäger/Revierjägerin: das Amt Rosenheim,

5. im Ausbildungsberuf Fachkraft Agrarservice: die Regierung von Mittelfranken,

6. im Ausbildungsberuf Pflanzentechnologe/Pflanzentechnologin: die Regierung von Niederbayern.